

## Inhalt

---

• Wissenswertes.....	1
Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ): Ab 1. Juni 2025 kein Gewerbezentralregisterauszug (GZR) mehr notwendig.....	1
In eigener Sache .....	1
Weichenstellung für die digitale Verwaltung.....	1
Kostenloser interaktiver Avatar des ZDH zum Thema Cybersicherheit für Unternehmen .....	2
Vergaberecht und öffentliche Beschaffung im Koalitionsvertrag .....	2
Erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen des Bundes .....	3
• Recht .....	4
Ein Ideenwettbewerb ist kein Vergabeverfahren.....	4
Wonach bemisst sich der Auftragswert bei Restarbeiten nach Kündigung des Hauptvertrages? Ein Gastbeitrag von Norbert Dippel .....	6
• International .....	9
International.....	9
Fit für Ausschreibungen internationaler Organisation.....	9
Aus der EU .....	9
CO <sub>2</sub> Performance Ladder Europe Community of Practice .....	9
Abschluss öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe .....	10
Bewertung sozialer Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe .....	10
• Aus den Bundesländern.....	11
Brandenburg: Brandenburg plant Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge auf 100.000 Euro .....	11
Niedersachsen: Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzerlass: Wertgrenzenerhöhung auf 20.000 Euro und 100.000 Euro für Schulen .....	11
Thüringen: Thüringen erleichtert Vergabe von öffentlichen Aufträgen .....	12
• Veranstaltungen.....	14
24. Juni 2025: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse .....	14
02. Juli 2025 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD.....	14
Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland .....	15
Supplier Day für das Marinearsenal.....	15
Informationsveranstaltung: Aufträge rund um Sicherheit und Verteidigung.....	15
• Impressum .....	16

---

## **Wissenswertes**

---

### **Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ): Ab 1. Juni 2025 kein Gewerbezentralregisterauszug (GZR) mehr notwendig**

Am 30. Mai 2025 endet die dreijährige Übergangsfrist. Bis zu diesem Datum wird noch ein Gewerbezentralregisterauszug für die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis benötigt. Ab dem 1. Juni 2025 muss dieser Auszug nicht mehr für die Eintragung eingereicht werden. Ab Juni wird nur noch ausschließlich automatisch das Wettbewerbsregister abgerufen, welches somit den Gewerbezentralregisterauszug ersetzt.

### **In eigener Sache**

Am 07./08. Mai 2025 trafen sich die Auftragsberatungsstellen der Bundesländer in Dresden zu ihrer jährlich stattfindenden Sitzung. Bei diesem Austausch ging es maßgeblich um die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. Dazu hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit dem Bundeswirtschaftsministerium zu den geplanten Vorhaben auszutauschen. In den Berichten der Bundesländer wurde deutlich sichtbar, wie umfangreich die Zersplitterung von Regelungen wie Wertgrenzen, Tariftreue und der Forderung nach nachhaltigen und innovativen Beschaffungen in den verschiedenen Bundesländern ist. Sowohl die Auftragsberatungsstellen als auch das Bundeswirtschaftsministerium sind bemüht, dem entgegenzuwirken. Außerdem haben sich die Teilnehmer u. a. mit der Weiterentwicklung und weiteren Digitalisierung des Amtlichen Verzeichnisses, innovativen Beschaffungen und Fragen der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Rahmen der anstehenden Beschaffungen und der besseren Beteiligung von KMU und Startups befasst.

### **Weichenstellung für die digitale Verwaltung**

In seiner Frühjahrssitzung hat sich der IT-Planungsrat mit der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung in Deutschland gefasst. Als zentraler Bestandteil der Föderalen Digitalstrategie verabschiedete der IT-Planungsrat sogenannte Zielbilder für fünf Schwerpunktthemen, die als strategische Leitplanken für die Digitalisierung der Verwaltung dienen sollen.

Die Zielbilder umfassen folgende Handlungsfelder:

- Digitale Transformation: Förderung digitaler Kompetenzen, Abbau von Hemmnissen und Einführung verbindlicher Standards.
- Digitale Anwendungen: Ausbau des EfA-Prinzips („Einer für Alle“), Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes.
- Informationssicherheit: Aufbau eines Informationssicherheits-Managementsystems, Stärkung der IT-Sicherheitsinfrastruktur und Krisenmanagement.
- Datennutzung: Etablierung von Data Governance, Umsetzung der Registermodernisierung und Entwicklung datenbasierter KI-Anwendungen.
- Digitale Infrastruktur: Automatisierung der Bereitstellung, Ausbau von Netzinfrastrukturen sowie Nutzung innovativer Umsetzungsformen.

Mai/Juni 2025

Ein zentrales Portfoliomanagement soll die effizientere Umsetzung der Strategie unterstützen und ermöglicht es, Investitionen unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen zu priorisieren. Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung war die Deutsche Verwaltungscloud (DVC), die ihre Pilotphase erfolgreich absolviert hat. Mit dem Beschluss zur langfristigen Finanzierung und Fortschreibung der Zielarchitektur soll der Weg für die Integration neuer Cloud-Lösungen in die föderale Infrastruktur geebnet werden. Zudem verständigte sich das Gremium auf eine neue Struktur zur Umsetzung der Registermodernisierung. Diese wird bis Ende Juni 2025 in das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) überführt. NOOTS soll künftig den digitalen Austausch behördlicher Nachweise ermöglichen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger diese mehrfach einreichen müssen. Damit wird das sogenannte Once-Only-Prinzip konkret umgesetzt. Die Umsetzung soll in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen erfolgen.

Quelle: [IT-Planungsrat](#)

### **Kostenloser interaktiver Avatar des ZDH zum Thema Cybersicherheit für Unternehmen**

Die Initiative Cybersicherheit im Handwerk des Zentralverbands des Deutschen Handwerks stellt Unternehmen Informationen und Hilfestellungen zum Thema Cybersicherheit zur Verfügung.

Ein interaktiver Avatar von Herrn Blank (Chat now) beantwortet kostenlos Ihre dazu gestellten Fragen unter folgendem Link: <https://cybersicherheit-handwerk.de/>

### **Ihr Ansprechpartner:**

Stephan Blank, ZDH, Referatsleiter Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk, [blank@zdh.de](mailto:blank@zdh.de), 030 20619-268

### **Vergaberecht und öffentliche Beschaffung im Koalitionsvertrag**

CDU, CSU und SPD haben einen [Koalitionsvertrag](#) vorgelegt. Er enthält eine Vielzahl von Vorhaben zum Vergaberecht und zur öffentlichen Beschaffung. Die wesentlichen Vorhaben finden sich in den Kapiteln Vereinfachung des Vergaberechts und strategisches Beschaffungsmanagement, Wertgrenzen für Direktaufträge und Öffentliches Beschaffungswesen.

Nach dem Willen der Koalition soll das Vergaberecht auf nationaler und europäischer Ebene vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden. Es gelte der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe. Das Vergaberecht werde auf sein Ziel einer wirtschaftlichen, diskriminierungs- und korruptionsfreien Beschaffung zurückgeführt. Vorgesehen ist die Schaffung von sektoralen Befreiungsmöglichkeiten vom Vergaberecht. Das gelte insbesondere für Fragen der nationalen Sicherheit und für Leitmärkte für emissionsarme Produkte in der Grundstoffindustrie.

Die Wertgrenze bei Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen wird auf Bundesebene auf 50.000 Euro erhöht. Für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung wird die Wertgrenze auf 100.000 Euro angehoben. Auf europäischer Ebene wird eine maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte und eine getrennte Betrachtung der Planungsleistungen angestrebt.

Die Koalitionäre beabsichtigen, das öffentliche Beschaffungswesen systematisch zu optimieren und ein strategisches Beschaffungsmanagement zu implementieren. Behörden sollen auf Rahmenverträge an-

Mai/Juni 2025

derer öffentlicher Dienststellen und zentrale Einkaufsplattformen zurückgreifen dürfen. Die Bestellplattform des Bundes („Kaufhaus des Bundes“) soll zu einem digitalen Marktplatz für Bund, Länder und Kommunen ausgebaut und die Vergabepattformen konsolidiert werden.

Der IT-Einkauf des Bundes soll zentral strategisch gesteuert werden, Abhängigkeiten von monopolistischen Anbietern seien zu reduzieren und der Digitalstandort Deutschland zu stärken.

Bieter soll der Eignungsnachweis möglichst bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich ermöglicht werden, etwa durch geprüfte Systeme oder Eigenerklärungen. Zudem ist eine Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den Oberlandesgerichten entfällt.

Im Kapitel Mindestlohn und Stärkung der Tarifbindung ist vermerkt, dass ein Bundestariftreuegesetz auf den Weg gebracht wird, das für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro und für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung ab 100.000 Euro gelten soll. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen seien dabei auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Im Kapitel Verteidigungspolitik ist für militärische Bauvorhaben eine Vereinfachung der Bedarfsdefinition und Genehmigung sowie die Verabschiedung eines Bundeswehrinfrastrukturbeschleunigungsgesetzes mit Ausnahmeregelungen im Bau-, Umwelt- und Vergaberecht vorgesehen. Noch im ersten halben Jahr der Regierungsarbeit ist ein Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz für die Bundeswehr zu beschließen.

### **Erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen des Bundes**

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A - § 3a - Fußnoten 1 und 2 wurden am 02.04.2025 im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.04.2025 B 7) veröffentlicht. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat mit [Erlass](#) vom 03.04.2025 darüber informiert.

Befristet bis zum 31.12.2025 dürfen damit Bauleistungen ab sofort wie folgt beschafft werden:

- Fußnote 1 zu Absatz 3 a - Freihändige Vergabe bis 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Fußnote 2 zu Absatz 4 - Direktauftrag bis 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

Die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Dokumentationspflichten bleiben davon unberührt.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)



## Recht

---

### Ein Ideenwettbewerb ist kein Vergabeverfahren

Ist der Ideenwettbewerb dem Abschluss eines Pachtvertrages vorgelagert, dient dieser nicht der Lösungs-, sondern der Aufgabenfindung. Es gibt daher keinen Zuschlag.

#### Sachverhalt:

Es geht um eine Ferienanlage, die seit knapp 70 Jahren als Campingplatz betrieben wird und 1990 Bestandteil eines Nationalparks wurde. Die Bewirtschaftung als Campingplatz ist trotz der Lage in einem Nationalpark weiterhin möglich. Die Flächen des Campingplatzes stehen im Eigentum der beiden Beklagten sowie eine geringe Fläche im Eigentum der Klägerin. Die Klägerin ist seit mehreren Jahrzehnten Betreiberin des Campingplatzes. Der Pachtvertrag endete zum Jahresende 2023.

Auf der Homepage des Nationalparks nahmen die Beklagten eine Vorankündigung und später eine Bekanntmachung vor, nach der zur Neuverpachtung des Campingplatzes ein Verfahren durchgeführt werden sollte. Soweit Interesse bestand, sollte ein Entwicklungskonzept vorgelegt werden. In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr Ziel nicht der Abschluss eines Pachtvertrages sei und dass das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Es solle lediglich eine Vorstellung von Konzepten interessierter Bieter erfolgen. Zudem wurden Rahmenbedingungen und Anforderungen an den künftigen Betreiber bekannt gemacht und die voraussichtliche Pachtdauer vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2048 benannt.

Die spätere Klägerin bekundete ihr Interesse, woraufhin sie per E-Mail eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhielt. Das Auswahlgremium wurde als „*Auswahlgremium für die Bewertung der Interessenbekundungen zur Verpachtung der landeseigenen Campingplatzflächen in ... und nachfolgender Ausschreibung und Vergabe des Pachtsache*“ bezeichnet.

Nach dem Gespräch sollte die Klägerin weitere Unterlagen einreichen. Die von der Beklagten für diese Aufforderung verwendete E-Mail enthielt Hinweise, die bei der Erstellung des Feinkonzepts zu beachten waren und eine Anlage mit Zuschlagskriterien. Es fanden Ortsbesichtigungen mit allen noch im Verfahren befindlichen Interessenten statt. Es wurden mehrere Entwicklungskonzepte durch Interessenten eingereicht, die Klägerin wurde zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Nach Bewertung durch das Auswahlgremium wurde die Klägerin Drittplatzierte. Aus der Presse erfuhr die Klägerin, welche Mitbewerberin die meisten Punkte erhalten hatte. Dies wurde u. a. auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie der Beklagten veröffentlicht. Danach sollten Verhandlungen zum Pachtvertrag aufgenommen werden.

Die Klägerin legte gegenüber den Beklagten Widerspruch gegen die Entscheidung ein und ließ das Auswahlverfahren vergaberechtlich prüfen. Einem Antrag auf Akteneinsicht gab die Vergabekammer statt, wies den Nachprüfungsantrag jedoch zurück, da der Beschaffungsvorgang nicht dem Kartellvergaberecht unterliege. Die von der Klägerin erhobene sofortige Beschwerde erachtete das OLG Rostock unter Hinweis auf die Ausführungen der Vergabekammer als nicht zulässig.

Der Rechtsstreit wurde an das Landgericht Stralsund verwiesen. Die Klägerin beantragte, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht einen Pachtvertrag mit ihr abzuschließen. Die Beklagten beantragten, die Klage abzuweisen.

Mai/Juni 2025

### Entscheidung:

Die Klägerin hatte keinen Erfolg! Die Klage sei unbegründet. Es bestehe kein Anspruch der Klägerin auf Zuschlagserteilung. Die vergaberechtlichen Vorgaben des GWB seien vorliegend nicht anwendbar. Bei der Ausschreibung der Verpachtung eines Campingplatzes handele es sich nicht um eine Dienstleistungskonzession. Der Campingplatzbetreiber werde durch die Verpachtung nicht zum Betrieb des Platzes und der damit verbundenen Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.

Der Anspruch scheitere bereits daran, dass es sich bei dem zugrundeliegenden Verfahren nur um einen Ideenwettbewerb, nicht aber um ein Vergabeverfahren mit einer Zuschlagserteilung gehandelt habe. Ein Ideenwettbewerb endet nicht mit einem Zuschlag. Die Bekanntmachung der Beklagten habe bereits konsequent und eindeutig bestimmt, dass Ziel des Ideenwettbewerbs gerade nicht der Abschluss eines Pachtvertrages gewesen sei und das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Der Ideenwettbewerb sei darauf gerichtet gewesen, festzustellen, was möglich sei und wie dann weiter verfahren werden könne.

Es sei zwar anerkannt, dass Bietern in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge Ansprüche bei Verletzung derjenigen Vergabeverfahrensregeln zustehen, denen sich der Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung selbst unterworfen habe. Soweit die Regelungen des GWB zur Anwendung kämen, regle § 97 Abs. 6 GWB ausdrücklich, dass Bieter subjektive Rechte auf Einhaltung der Verfahrensregeln hätten.

Dieses komme aber nur in Betracht für den Fall der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, nicht aber im Falle eines (vorgeschalteten) Ideenwettbewerbes. Ein solcher endet gerade nicht mit Zuschlagserteilung oder Erteilung eines Auftrags. Zudem diene ein Ideenwettbewerb nicht der Lösungsfindung, sondern der Aufgabenfindung. Mithin sei er darauf gerichtet, vorerst zu identifizieren, was möglich sei und wie weiter verfahren werden könne.

Vorliegend habe er lediglich der Vorbereitung der weiteren Vorgehensweise gedient. Die Bekanntmachung der Beklagten habe konsequent und eindeutig bestimmt, dass das Ziel Ideenwettbewerbs nicht der Abschluss eines Pachtvertrags gewesen sei und das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Der Klägerin sei dies bekannt gewesen, sie habe sich auf die Bekanntmachung hin an dem Ideenwettbewerb beteiligt. Somit sei schlüssig zum Ausdruck gebracht worden, dass die Klägerin auch mit diesen Bedingungen einverstanden gewesen sei.

Spätere Äußerungen des Ministers oder Landtagsdrucksachen stünden diesem Ergebnis auch nicht entgegen. Willenserklärungen von Parteien seien aus Sicht des jeweiligen Empfängers im Zeitpunkt des Zugangs zu bewerten. Späteren Äußerungen könnten diverse andere Gründe zugrunde liegen, z. B. ein späteres Verhalten der Beteiligten oder von Dritten.

Einen Verstoß gegen das Willkürverbot konnte das LG Stralsund nicht erkennen. Dies hätte vorausgesetzt, dass die getroffene Entscheidung nicht nur fehlerhaft, sondern auch keinen denkbaren rechtlichen Aspekten vertretbar wäre. Es müsse sich aufdrängen, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruhe. Die Beweislast liege insoweit bei der Klägerin.

### Praxistipp:

Auch wenn das durch die Beklagten verwendete Vokabular auf die Absicht hindeutete, ein Vergabeverfahren durchzuführen, lagen die Voraussetzungen hierfür nicht vor. Gem. § 103 Abs. 1 GWB handelt es sich bei öffentlichen Aufträgen um entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Wa-

Mai/Juni 2025

ren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Vorliegend fehlt es zum einen am Auftrag, zum anderen an der Entgeltlichkeit zulasten des öffentlichen Auftraggebers.

LG Stralsund, Urteil vom 08.01.2025, Az.: 7 O 332/23

**Ihr Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 61738110

**Wonach bemisst sich der Auftragswert bei Restarbeiten nach Kündigung des Hauptvertrages?  
Ein Gastbeitrag von Norbert Dippel**

Die Situation gehört zum Beschaffungsalltag: Bei der Abarbeitung eines öffentlichen Auftrags läuft es nicht rund, dem Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit gekündigt. Nunmehr sollen die noch ausstehenden Restarbeiten vergeben werden. Dabei stellt sich die Frage, ob sich das prognostizierte Auftragsvolumen auf die noch zu erledigenden Arbeiten bezieht, oder ob es auf den Gesamtauftrag ankommt. Hierzu hat die VK Nordbayern in einem jüngeren Beschluss (vom 20.02.2025, [RMF-SG21-3194-9-31](#)) Stellung genommen.

**Sachverhalt:**

Die Vergabestelle schrieb im Rahmen eines aus mehreren Losen bestehenden Bauauftrages unter anderem Abbrucharbeiten europaweit aus. Dieser Auftrag wurde an die Firma F vergeben. Noch während der laufenden Abbrucharbeiten wurde der Firma F gekündigt.

Mit der Erbringung der restlichen Abbrucharbeiten wurde nunmehr die Firma B beauftragt. In einer entsprechenden europaweiten Bekanntmachung informierte der Auftraggeber darüber, dass die Firma B im Wege von Nachträgen die Abbrucharbeiten mit Nachunternehmern ausführen wird. Hiergegen wandte sich der spätere Antragsteller mit einer Rüge. In dieser forderte er, dass der Auftrag über die Erbringung der Restarbeiten europaweit ausgeschrieben werden müsse.

Der Auftraggeber wies die Rüge mit der Begründung zurück, für die Auftragswertschätzung seien lediglich die ausstehenden Restleistungen relevant. Sie würden den EU-Schwellenwert unterschreiten. Außerdem sei eine Auftragsänderung gemäß [§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB](#) möglich, da die Änderung aufgrund unvorhersehbarer Umstände notwendig sei und sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht ändere. Daraufhin stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag.

Vier Tage später wurden die streitgegenständlichen Abbrucharbeiten beendet. Die Antragstellerin stellte infolgedessen ihren Antrag um und forderte nunmehr die Feststellung, dass der zwischen dem Auftraggeber und B geschlossene Vertrag über die Abbrucharbeiten vergaberechtswidrig geschlossen und die Antragstellerin dadurch in ihren bietereigenen Rechten verletzt worden sei.

**Beschluss:**

Die Vergabekammer hält den Nachprüfungsantrag in Gestalt des Fortsetzungsfeststellungsantrages für zulässig und begründet.

Mai/Juni 2025

Gem. [§ 168 Abs. 2 Satz 2 GWB](#) ist der Fortsetzungsfeststellungsantrag statthaft, nachdem sich das Nachprüfungsverfahren „in sonstiger Weise“ erledigt und der Antragsteller seinen ursprünglichen Nachprüfungsantrag entsprechend umgestellt hat. Vorliegend sind diese Anforderungen erfüllt, weil die streitgegenständlichen Restabbrucharbeiten mittlerweile ausgeführt wurden, so dass kein Beschaffungsbedarf mehr besteht.

Weitere ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung für den Feststellungsantrag ist das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses. Das notwendige Feststellungsinteresse rechtfertigt sich durch jedes gemäß vernünftigen Erwägungen und nach Lage des Falles anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.

Die beantragte Feststellung müsse geeignet sein, die Rechtsposition des Antragstellers in einem der genannten Bereiche zu verbessern und eine Beeinträchtigung seiner Rechte auszugleichen oder wenigstens zu mildern. Dies könne gegeben sein, wenn

- der Antrag der Vorbereitung einer Schadensersatzforderung diene,
- eine hinreichend konkrete, an objektiven Anhaltspunkten festzumachende Wiederholungsgefahr bestünde oder
- die Feststellung zur Rehabilitierung des Bieters erforderlich sei, weil der angegriffenen Entscheidung ein diskriminierender Charakter zukommt.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihr Feststellungsinteresse mit einer drohenden konkreten Wiederholungsgefahr aufgrund des bisherigen Verhaltens des Auftraggebers begründet. Hierbei hat die Antragstellerin auf weitere Fälle verwiesen, in denen der Auftraggeber sich wiederholt vergaberechtswidrig verhalten und einen Auftrag ohne vorherige Ausschreibung vergeben hat.

Zunächst verweist die Vergabekammer darauf, dass umstritten ist, ob die Zulässigkeit des Feststellungsantrages auch die Zulässigkeit des ursprünglichen Nachprüfungsantrages voraussetzt. Sie verweist auf die unterschiedlichen Positionen, entscheidet die Rechtsfrage aber nicht, weil der ursprüngliche Nachprüfungsantrag zulässig war.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Nachprüfungsantrages führt sie insbesondere aus, dass der Bauauftrag der streitgegenständlichen Restleistungen den maßgeblichen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i. V. m. rt. 4 der Richtlinie 2014/24/EU überschreitet.

Für die Frage, ob der Schwellenwert erreicht wird, ist auf den voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer abzustellen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 EU VOB/A i. V. m. § 3 Abs. 1 VgV). Isoliert betrachtet liege hier der Auftragswert der ausstehenden Restleistungen unterhalb des geltenden Schwellenwertes. Allerdings sei entgegen der Rechtsauffassung des Auftraggebers vorliegend nicht lediglich die ausstehenden Restleistungen Gegenstand der Auftragswertschätzung. Bei Kündigung des Altauftrags und neuer Vergabe der noch nicht fertiggestellten oder nur mangelhaft erbrachten Leistungen sei für den nach § 106 GWB maßgeblichen Schwellenwert auf den gekündigten Altauftrag abzustellen (unter Hinweis auf: [OLG Frankfurt, B. v. 07.06.2022, 11 Verg 12/21](#)).

Rein vorsorglich führt die Vergabekammer aus, dass sich der Auftraggeber auch nicht auf die 80/20-Regelung gem. § 3 Abs. 9 VgV berufen könne. Demnach könnten einzelne Lose eines Gesamtvorhabens,

Mai/Juni 2025

das den EU-Schwellenwert übersteigt, national vergeben werden. Voraussetzung sei, dass der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwerts aller Lose nicht übersteigt. Der Auftraggeber müsse jedoch die Lose, die unter die 20 Prozent-Grenze fallen sollen, bei Einleitung des Vergabeverfahrens festlegen und diese Festlegung dokumentieren. Eine nachträgliche Änderung der Loszuteilung sei durch die Selbstbindung des Auftraggebers nicht mehr möglich.

Die Vergabekammer sieht in der Beauftragung eines Drittunternehmens im Wege eines Nachtrags über die Restabbrucharbeiten ohne Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin. Auch hinsichtlich der von dem Auftraggeber vorgebrachten angeblich zulässigen Vertragsänderung aufgrund von unvorhersehbaren Umständen machte die Vergabekammer kurzen Prozess.

Als Ausgangspunkt stellt sie fest, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern. Nach dem Gesetzestext sei von einer wesentlichen Änderung insbesondere dann auszugehen, wenn ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 GWB vorgesehenen Fällen ersetzt (§ 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GWB).

Diesbezüglich wertet die Vergabekammer – entgegen der Rechtsauffassung des Auftraggebers – trotz der erfolgten Kündigung des Altauftrags die erfolgte Beauftragung als einen derartigen Fall der Ersetzung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit. Nach der Systematik des § 132 GWB könne in einem solchen Fall der Auftragnehmer ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nur unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GWB (im Folgenden auszugsweise wiedergegeben) ersetzt werden:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

[..]

4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt
  - a. aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,
  - b. aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder
  - c. aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.“

Nach Ansicht der Vergabekammer liegen die vorzitierten speziellen Voraussetzungen für die zulässige Ersetzung des Vertragspartners nicht vor. Damit sei im vorliegenden Fall die Regelung über Vertragsänderungen aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände (§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB) nicht anwendbar (unter Bezugnahme auf: BayObLG, B. v. 21.02.2024, Verg 5/24). Mangels zulässiger Vertragsänderung hätten die streitgegenständlichen Restabbrucharbeiten daher auch nach der Kündigung des ursprünglichen Auftragnehmers erneut öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

### Praxistipp:

Die zum Teil erheblich angehobenen Wertgrenzen für Direktaufträge verleiten vielleicht auch ein wenig dazu, Teilaufträge als Bezugsgröße für das prognostizierte Auftragsvolumen zu nehmen. Dass dies im Fall von Restaufträgen unzulässig ist, hat die Vergabekammer Nordbayern deutlich herausgestellt.

Quelle: cosinex Blog, URL <https://csx.de/fldoL>.



## International

### International

#### **Fit für Ausschreibungen internationaler Organisation**

Ausschreibungen und Projekte, die von internationalen Organisationen finanziert werden, bieten Unternehmen eine strategische Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen. Sie ermöglichen einen vergleichsweise risikoarmen Markteintritt, bieten finanzielle Sicherheit und eröffnen wertvolle Referenzen für zukünftige Geschäfte. Das onlinebasierte Einsteigerseminar soll interessierten Unternehmern grundlegende Kenntnisse und konkrete Hilfestellungen für die Teilnahme an internationalen Ausschreibungen vermitteln. Das Webinar ist Auftakt einer Veranstaltungsreihe der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE), des VDMA e.V. und Germany Trade & Invest (GTAI). Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

### Aus der EU

#### **CO<sub>2</sub> Performance Ladder Europe Community of Practice**

Die Europäische Kommission und die Stiftung für klimafreundliches Beschaffungswesen und Wirtschaft (SKAO) haben die [CO<sub>2</sub> Performance Ladder Europe Community of Practice \(CoP\)](#) ins Leben gerufen. Eine neue Initiative, die öffentliche Beschaffungsstellen in ganz Europa dabei unterstützen soll, CO<sub>2</sub>-Reduzierung in ihre Beschaffungsprozesse zu integrieren.

Die CoP wird auf der Public Buyers Community Platform gehostet. Sie bietet öffentlichen Auftraggebern einen gemeinsamen Raum, um Wissen auszutauschen. Die neue CoP soll öffentlichen Auftraggebern in ganz Europa helfen, sich zu vernetzen, Erkenntnisse auszutauschen und auf Ressourcen zuzugreifen, die sie für die Implementierung dieses Instruments für die umweltgerechte öffentliche Beschaffung benötigen.

Die CoP bietet öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit von den Erfahrungen anderer zu lernen und praktische Ratschläge zur Nutzung der CO<sub>2</sub> Performance Ladder zu erhalten. Mitglieder haben Zugang zu Fallstudien, Tools und fachkundiger Unterstützung, die auf die Bedürfnisse ihres Landes zugeschnitten sind. Die CoP steht Vergabestellen aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Irland, Portugal, den Niederlanden und Großbritannien offen.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

**Abschluss öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe**

Die Europäische Kommission hat am 07.03.2025 ihre öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie), 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe) und 2014/25/EU (Versorgungsrichtlinie) abgeschlossen. Während der 12-wöchigen Konsultation hatten Interessenträger die Möglichkeit, ihre Erfahrungen auszutauschen und Rückmeldungen zu den zu evaluierenden Rechtsvorschriften zu geben.

Im Rahmen der Sondierung gingen 949 Antworten und 733 Antworten auf die öffentliche Konsultation ein. An der Konsultation nahm ein breites Spektrum von Interessenvertretern teil, wobei die größte Beteiligung von Behörden (Sondierung: 196, öffentliche Konsultation: 199) erfolgte, gefolgt von EU-Bürgern (168) in der Sondierung und Unternehmen (150) in der öffentlichen Konsultation. Darüber hinaus erreichten die Initiativen eine breite geografische Abdeckung mit Beiträgen von Interessenvertretern aus 36 Ländern, wobei Deutschland (Sondierung: 141, öffentliche Konsultation: 193), Belgien (Sondierung: 132, öffentliche Konsultation: 102) und Schweden an der Sondierung (85) und Frankreich an der öffentlichen Konsultation (75) die höchste Beteiligung hatten. Diese Vielfalt stellt sicher, dass die Evaluierung ein umfassendes Spektrum an Perspektiven für das Funktionieren des derzeitigen Rahmens für die öffentliche Auftragsvergabe umfasst.

Wie geht es weiter? Die Kommission analysiert nun die eingegangenen Rückmeldungen sowie die laufenden Beiträge von Sachverständigengruppen. Die Erkenntnisse aus diesen Initiativen werden in die nächsten Phasen des Prozesses einfließen, einschließlich der Vorbereitung einer Folgenabschätzung. Ein zusammenfassender Sachbericht mit den wichtigsten Elementen der öffentlichen Konsultation wird innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der öffentlichen Konsultation zusammen mit den Beiträgen zur öffentlichen Konsultation auf dem Webportal "Ihre Meinung zählt" veröffentlicht.

Quelle: [Mitteilung der EU-Kommission](#)

**Bewertung sozialer Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe**

Die EU-Kommission hat einen neuen Bericht [„Wie man sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung umsetzt: Ein wirkungsorientierter Rahmen mit Indikatoren und praktischen Beispielen“](#) veröffentlicht. Er bietet einen strukturierten Ansatz für die Integration sozialer Aspekte in die öffentliche Auftragsvergabe und führt einen Rahmen mit Schlüsselindikatoren ein, um die sozialen Auswirkungen in Bereichen wie Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit zu bewerten. Der Bericht analysiert 75 Vergabeverfahren aus der gesamten EU.

Er wurde von EISMEA in Auftrag gegeben und von PwC EU Services und ICLEI erarbeitet. Behörden und öffentliche Institutionen soll er dabei unterstützen, öffentliche Auftragsvergaben für die Erreichung sozialer Ziele zu nutzen und damit zu einer inklusiveren und nachhaltigeren Zukunft beizutragen.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)



## Aus den Bundesländern

### **Brandenburg: Brandenburg plant Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge auf 100.000 Euro**

Die Landesregierung hat am 18.03.2025 ihre 20-seitige 100-Tage-Bilanz vorgestellt: "Bewährtes sichern. Neues schaffen. Die ersten 100 Tage der 8. Legislaturperiode - 18.03.2025". Auf [Seite 5](#) heißt es:

„Um die mittelständische Wirtschaft und vor allem das Handwerk zu stärken, wird die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand deutlich vereinfacht und entbürokratisiert. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sollen zukünftig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) direkt beauftragt werden können. Dies ist ein Schritt zur Bekämpfung des Investitionsstaus zur Entlastung der Verwaltungen der Kommunen.“

Angaben zum Zeitplan der Umsetzung sind weder der Unterlage noch Äußerungen von Ministerpräsident Dietmar Woidke zu entnehmen. Wir werden dazu weiter berichten.

Die Pressemitteilung der Landesregierung vom 18.03.2025 finden Sie [hier](#).

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95

### **Niedersachsen: Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzertlass: Wertgrenzenerhöhung auf 20.000 Euro und 100.000 Euro für Schulen**

Das Niedersächsische Landeskabinett hat am 25.03.2025 den Entwurf zur **Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG)** zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Gleichzeitig wurde ein Vorschlag für Anpassungen an der **Wertgrenzenverordnung** des Landes, als gemeinsame Initiative des Wirtschaftsministeriums mit dem Kultusministerium, in die Ressortmitzeichnung gegeben.

Durch die Änderung des **NTVergG** sollen künftig öffentliche Aufträge des Landes, der Kommunen sowie weiterer öffentlicher Auftraggeber in Niedersachsen nur noch an Unternehmen vergeben werden, die tarifgebundene Löhne zahlen. Damit soll der im Koalitionsvertrag vereinbarte Grundsatz „**Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit**“ gesetzlich konsequent umgesetzt werden.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die Einhaltung tariflicher Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen sicherzustellen. Die Neuregelung sieht vor, dass Unternehmen künftig bei der Angebotsabgabe erklären müssen, ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags das Entgelt zu zahlen, das per Rechtsverordnung auf Grundlage eines repräsentativen Branchentarifvertrags festgelegt worden ist. Dieser Ansatz – das sogenannte Verordnungsmodell – schafft für alle Beteiligten Klarheit und Rechtssicherheit.

Kontrolliert werden soll die Einhaltung dieser Regelungen künftig durch eine neu einzurichtende Landeskontrollstelle. Diese erhält hoheitliche Befugnisse und prüft stichprobenartig und anlassbezogen, ob die tarifvertraglich festgelegten Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden. So soll die Umsetzung auch in der Praxis wirkungsvoll gesichert werden – insbesondere zur Unterstützung der kommunalen Auftraggeber.

Mai/Juni 2025

Ergänzend wird im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) künftig ein sogenannter fin-  
gierter Betriebsübergang vorgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Betreiberwechsel  
das vorhandene Personal automatisch vom neuen Anbieter übernommen wird – inklusive der bisheri-  
gen Arbeitsbedingungen. Ziel ist es, bestehende Arbeitsverhältnisse besser zu schützen und Lohndum-  
ping bei Neuausschreibungen zu verhindern.

Belange der öffentlichen Auftraggeber. Der Aufwand soll so gering wie möglich bleiben, der Schutz der  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping und für faire Löhne gleichzeitig maximal wirk-  
sam und verbindlich.“

Parallel wird eine Änderung in der **Wertgrenzen-Verordnung** des Landes vorgenommen. Die Wert-  
grenzen für die Direktvergabe für öffentliche Auftraggeber werden erhöht. Damit können vor allem an  
den niedersächsischen Schulen kleinere Aufträge künftig deutlich einfacher, schneller und effizienter  
vergeben werden. Profitieren werden auch die niedersächsischen Kommunen.

Sobald alle Ressorts zugestimmt haben, wird die Direktauftragsgrenze entsprechend von bisher 1.000  
Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 Euro (Bauleistungen) einheitlich auf 20.000  
Euro angehoben. Für Schulen werden die Grenzen auf bis zu 100.000 Euro erhöht, um gerade hier  
noch einmal zusätzlich für Entlastung zu sorgen.

Diese Änderung ermöglicht es vor allem, kleinere Aufträge ohne die komplexen Verfahrensvorgaben  
einer Ausschreibung direkt und unkompliziert zu vergeben. Diese Erleichterungen kommen beispiele-  
weise den Lehrkräften bei der Organisation und „Vergabe“ von Klassenfahrten, Schulfahrten und ande-  
ren Schulaktionen zugute.

Quelle: Pressemitteilung vom 25.03.2025 - [Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes  
und Wertgrenzerlass](#)

### **Thüringen: Thüringen erleichtert Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist zum 28.03.2025 geändert wor-  
den. Diese Vorschrift regelt die Umsetzung des Thüringer Vergabegesetzes im Hinblick auf konkrete  
Wertgrenzen und Verfahrensdetails. In dem Zusammenhang sind die Wertgrenzen für Direktaufträge,  
Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen erhöht worden.

#### **Erhöhung der Wertgrenzen:**

##### Ausschreibungen im Baubereich

Direktauftrag: bis 75.000 Euro (vorher bis 7.000 Euro)

Verhandlungsvergabe: bis 1.000.000 Euro (vorher bis 250.000 Euro)

Beschränkte Ausschreibung: bis 1.000.000 Euro (vorher bis 500.000 Euro)

##### Ausschreibungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich

Direktauftrag: bis 30.000 Euro (vorher bis 7.000 Euro)

Verhandlungsvergabe: bis 221.000 Euro (vorher bis 50.000 Euro)

Beschränkte Ausschreibung: bis 221.000 Euro (vorher bis 100.000 Euro)

Zudem sind einzelne Vorschriften wie folgt geändert worden:

#### Bekanntmachung von Ausschreibungen:

Mai/Juni 2025

Die Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen sowie Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb erfolgt durch die staatlichen Auftraggeber auf der Thüringer Landesvergabepattform. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie kommunale Auftraggeber sind ab dem 30.11.2025 verpflichtet, die Thüringer Landesvergabepattform oder den Bekanntmachungsservice des Bundes für ihre Bekanntmachungen zu nutzen.

### Vereinfachter Preisvergleich:

Die Regelungen zum vereinfachten Preisvergleich bei Lieferleistungen werden ausgeweitet, so dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro auch Angebote aus Katalogen, von Online-Händlern oder Preisvergleichsportalen herangezogen werden können. Auch in diesen Fällen sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln.

### Vorrang der Eigenerklärung:

Der Auftraggeber kann über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen, insbesondere Bescheinigungen und sonstige Nachweise, erst nach vorläufiger Prüfung der Angebote von den Bietern anfordern, die in die engere Wahl kommen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärungen, sollen weitere Unterlagen angefordert werden. Der Auftraggeber setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung.

### Elektronische Kommunikation:

Eine elektronische Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann mittels E-Mail im Rahmen von Verhandlungsvergaben erfolgen, sofern die Einhaltung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten durch die Vergabestelle mittels entsprechender Vorkehrungen sichergestellt wird. Nur die Berechtigten dürfen Zugriff auf die übermittelten Daten haben. Die Daten müssen insbesondere durch eine sichere SSL-Verschlüsselung während der Übertragung geschützt werden, sodass Dritte keinen Zugriff auf die Informationen erlangen können. Eine einfache, unverschlüsselte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen allerdings nicht.

### Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de), 03643 8854-12

## Veranstaltungen

---

### **24. Juni 2025: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse**

Das Vergaberecht regelt den rechtssicheren Umgang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge. Öffentliche Träger oder Zuwendungsempfänger müssen sich beim Einkauf von Gütern und Leistungen an die Normen und Regelungen des Vergaaberichts halten. Formal beginnt ein Vergabeverfahren meist mit einer Auftragsbekanntmachung. Für einen öffentlichen Auftraggeber beginnt ein Verfahren tatsächlich schon viel früher. Ziel einer Ausschreibung ist es, für eine definierte Leistung das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen und dabei einen marktgerechten Wettbewerb für alle an der Ausschreibung interessierten Unternehmen sicherzustellen. Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will.

In diesem Seminar erhalten Sie eine fundierte Einführung in die Prozesse, Abläufe und Anforderungen eines korrekten Vergabeverfahrens. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Auftraggeber erfahren, was bereits vor Verfahrensbeginn vorzubereiten ist und wie ein Verfahren – mit oder ohne Hürden – erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von Praxisbeispielen, um Ihnen einen leicht verständlichen Zugang zum Vergaberecht zu ermöglichen. Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auch auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwelbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen.

Digitale Seminare werden über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten. Dafür bieten wir an, kurz vor der Veranstaltung, Ihre Einwahl zu Ihrer gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

**Termin:** 24. Juni 2025, 8:30 – 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**  
**Referent:** Niklas Majewski, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte PartmbB  
**Teilnahmeentgelt:** 199 €

### **02. Juli 2025 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD**

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungsoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Mai/Juni 2025

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

**Termin:** 02. Juli 2025, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 120 €

### Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland

#### Supplier Day für das Marinearsenal

Freitag, 13. Juni 2025 von 09:45 bis ca. 14:00 Uhr

WTSH GmbH, Lorentzendamm 24, 24103 Kiel

Das Marinearsenal vergibt Reparatur- und Instandhaltungsaufträge an Unternehmen. Alles zu Auftragsgrößen, Inhalten, Zeiträumen und Vergabefristen erfahren die Teilnehmenden von Rainer Sacher, Leiter der Direktor Marinearsenal.

Eingeladen sind insbesondere Unternehmen aus den folgenden Bereichen:

- Maritime Zulieferung / Maritime Instandhaltungsleistungen (Schiffbau, Schiffsmaschinenbau, Schiffselektrotechnik, Schiffsbetriebsanlagen)
- Bau (alle Gewerke)
- Versorgung / Entsorgung
- Bewachung
- Unterhaltsreinigung

Des Weiteren wird Sabine Tauber, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST SH) ihre Organisation und deren Leistungen vorstellen.

Dieser Supplier Day wird in Kooperation mit dem Maritimen Cluster Norddeutschland, der WTSH und der IHK Schleswig-Holstein ausgerichtet.

**Sie können sich bereits anmelden**

#### Informationsveranstaltung: Aufträge rund um Sicherheit und Verteidigung

Öffentliche Aufträge in der Verteidigungswirtschaft sind ein zentraler Bestandteil der Sicherheits- und Verteidigungsstrategie. Diese Aufträge umfassen die Beschaffung von Militärausrüstung, Bau- und Dienstleistungen für militärische Zwecke sowie sensible Beschaffungen für Sicherheitszwecke.

Die Vergabe solcher Aufträge unterliegt strengen Vorschriften und Richtlinien, um Transparenz, Wettbewerb und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen die berechtigten Sicherheitsinteressen der Staaten geschützt werden.

Beschaffungen für die Landes- und Bündnisverteidigung bieten den Unternehmen, die sich mit diesen speziellen Anforderungen auseinandersetzen, aber auch einen hochinteressanten Markt. Dieser wird aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren aufgrund steigender Mittel für Verteidigungsausgaben erheblich wachsen.

Mai/Juni 2025

Wir wollen interessierten Unternehmen einen Einblick in die Besonderheiten der Vergaben in erster Linie von Bundeswehr, aber auch von NATO und EDA geben. Den Betrieben soll damit die Entscheidung erleichtert werden, ob sie sich um entsprechende Aufträge bemühen. Im Gegenzug würden die Vergabestellen von einem erweiterten Kreis an potenziellen Auftragnehmern profitieren.

Seminarort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart  
Termin: 02.07.2025, 10:30 – 16:00 Uhr  
Referent/in: Diverse  
Teilnahmeentgelt: kostenlos  
Anmeldung/  
Informationen [Aufträge rund um Sicherheit und Verteidigung - IHK Region Stuttgart](#)



## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Karl-Glässing-Str. 8  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführer der ABSt Hessen e.V.  
Robert Rustler  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Lars Wiedemann LL. B., Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen, Telefon.: 03 85 617381 17  
E-Mail: [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de) und Sabine Tauber, ABST Schleswig-Holstein, Telefon: 0431 98 65 144, E-Mail: [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de)